

Ministerium für Bildung und Frauen |
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An alle

Schulen - per Email durch IQSH -
und
Schulämter
des Landes Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: III 323
Meine Nachricht vom: /

Margit Händeler
Margit.Haendeler@mbf.landsh.de
Telefon: 0431 988-2467
Telefax: 0431 988-2318

27. Juni 2006

Terminsache zur
Durchführung der Strahlenschutzverordnung StrlSchV
➤ **Dichtheitsprüfungen an radioaktiven Schulpräparaten**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Schulrätinnen und Schulräte,

anliegend übersende ich Ihnen 3 Schreiben zum o.g. Thema von nachstehend genannten Absendern:

- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren,
- TÜV NORD SysTec GmbH & Co.KG,
- Unfallkasse

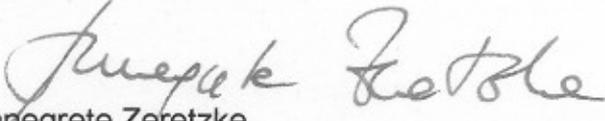
Ich bitte um Kenntnisnahme dieser Schreiben und Sicherstellung, dass das Erfordernis von Dichtheitsprüfungen in Schulen eingehalten wird.

Im Rahmen der Novellierung der Strahlenschutzverordnung ist die Prüffrist für die Dichtheit von bauartzugelassenen Vorrichtungen auf 10 Jahre festgelegt worden. Die Übergangsfrist für Vorrichtungen, deren Bauart vor dem 01.08.2001 zugelassen wurde und die das 10fache der Freigrenze überschreiten, läuft mit dem **01.08.2006** aus (s. Gem. RdErl d. MK und MU vom 12.07.2005).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten Schreiben.

In diesem Zusammenhang bitten wir zur Überprüfung unserer Unterlagen noch einmal um aktuelle Benennung des/der Strahlenschutzbeauftragten Ihrer Schule bis zum 10.07.2006.

Mit freundlichen Grüßen


Annegrete Zeretzke

Anlagen

08/06

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren
Postfach 1121 | 24100 Kiel

Ministerium für Bildung und Frauen
Ref. III 32
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII 251-417.915.130
Meine Nachricht vom:

Andreas Ernst-Elz
andreas.ernst-elz@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5541
Fax: 0431 988-5605

01.06.2006

Durchführung der Strahlenschutzverordnung StrlSchV

• Dichtheitsprüfungen an radioaktiven Schulpräparaten

Aus gegebenem Anlass möchte ich auf folgende Regelungen der im Jahre 2001 novellierten Strahlenschutzverordnung hinweisen.

Nach der früheren StrlSchV war für die üblicherweise in Schulen eingesetzten radioaktiven Präparate eine Dichtheitsprüfung auch nach längerem Betrieb nicht erforderlich, wenn diese über eine Bauartzulassung verfügten. Mit der novellierten StrlSchV von 2001 besteht nunmehr für diese Präparate die Verpflichtung, sie alle 10 Jahre von einem behördlich bestimmten Sachverständigen auf Unversehrtheit und Dichtheit der Umhüllung prüfen zu lassen. Ausgenommen sind lediglich Präparate mit geringer Aktivität, festgelegt als das Zehnfache der Freigrenzen (siehe Anlage III Tab. 1 Spalte 2 StrlSchV) für das jeweilige Isotop.

Für die beispielsweise in Schulen eingesetzten Isotope beginnt die Prüfpflicht ab folgender Aktivität:

Ra-226	100 kBq
Cs-137	100 kBq
Co-60	1 MBq
Sr-90	100 kBq
Th-232	100 kBq
Am-241	100 kBq

Sofern eine Bauartzulassung für diese Präparate besteht, ist die erste Prüfung nach 10 Jahren ab Datum der Zulassung gefordert, für ältere Präparate hat diese Prüfung gemäß Übergangsvorschriften (§ 117 Abs. 9 StrlSchV) **bis zum 1.8.2006** zu erfolgen.

Für diese Prüfungen sind in Schleswig-Holstein zwei Sachverständige bestimmt:

TÜV NORD SysTec GmbH & Co. KG
Große Bahnstraße 31
22525 Hamburg
Ansprechperson: Frau Lehmann
040-8557-2372lulehmann@tuev-nord.de

Prüfstelle für Strahlenschutz Rostock
Dipl.-Ing. Christian Schütt
Schröderstraße 21a
18055 Rostock
0381-4934651 schuett@pfs-r.de

Die Verpflichtung zur Beauftragung dieser Prüfungen liegt beim Betreiber (Besitzer), also in den Schulen. Da die Prüfung der Präparate durch die Sachverständigen mit Kosten für die verantwortlichen Betreiber verbunden ist, besteht die Möglichkeit der Kostensenkung bei eventueller Zusammenlegung von Prüfterminen in benachbarten Schulen. Die Kopie eines Schreibens eines Sachverständigen lege ich bei.

Der zweite Hinweis betrifft das Genehmigungserfordernis.

Grundsätzlich besteht für den Umgang mit radioaktiven Stoffen eine Genehmigungspflicht für den Betreiber. Präparate mit gültiger Bauartzulassung sind von dieser Pflicht ausgenommen.

Für viele der in den Schulen eingesetzten Präparate ist vermutlich die Gültigkeit der Bauartzulassung bereits abgelaufen. Diese Präparate dürfen auch weiterhin ohne eine Genehmigung nach StrlSchV **beim bisherigen Betreiber** weiter genutzt werden. Bei einem Wechsel des Besitzers ist jedoch für diese Präparate eine Genehmigung nach § 7 StrlSchV erforderlich.



TÜV NORD SysTec GmbH & Co. KG
Energie- und Systemtechnik



TÜV NORD SysTec GmbH & Co. KG - Postfach 54 00 20 - 22502 Hamburg

Landesamt für Gesundheit und
Arbeitssicherheit Lübeck
Gewerbeaufsicht
Schwartauer Landstr. 11
23554 Lübeck

Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit 23554 Lübeck				
Bing: 20. APR. 2006				
11	A2	A5	V	Sly/da
Ans.				

Große Bahnstr. 31
22526 Hamburg

Telefon +49 (0)40 8557-0
Telefax +49 (0)40 8557-2420

www.tuevnord-systec.de
Email: systec@tuev-nord.de

Verteiler (extern):

Verteiler (Intern):

→ MSGF - Ref. VIII
7 Hd. Hr. Ernst-Elz
zur Kenntnis + ggf. weitere
Zustimmung

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht von

Durchwahl (040)

Bitte bei Antwort angeben

Datum

8557-2372/LLua
Frau. L. Lehmann

18. April 2006

m.f.d.
Simon

Dichtheitsprüfungen von radioaktiven Quellen in Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit mehr als 4 Jahrzehnten setzen wir uns als Sachverständige der TÜV NORD AG für die Sicherheit beim Umgang mit radioaktiven Stoffen ein, indem wir z.B. die Dichtheit von radioaktiven Quellen prüfen.

Im Rahmen der Novellierung der Strahlenschutzverordnung ist die Prüffrist für die Dichtheit von bauartzugelassenen Vorrichtungen auf 10 Jahre festgelegt worden. Die Übergangsfrist für Vorrichtungen, deren Bauart vor dem 01.08.2001 zugelassen wurde und die das 10 fache der Freigrenze überschreiten, läuft mit dem 01.08.2006 aus (s. Gem. RdErl. d. MK und MU vom 12.07.2005). Damit entsteht das Erfordernis von Dichtheitsprüfungen in Schulen.

Aufgrund eintreffender Einzelanfragen von Schulen halten wir es für sinnvoll, den Schulen anzubieten, die Prüftermine zu bündeln und über zentrale Ansprechpartner zu verabreden. Sie können uns helfen, indem Sie den Schulen diese Ansprechpartner bekannt geben oder dieses Schreiben an die betroffenen Genehmigungsinhaber weiterleiten. Dann helfen wir gern, die erforderlichen Prüfungen durch die jeweils zuständigen Sachverständigen zu organisieren.

Durch eine solche Bündelung könnten die anfallenden Prüfkosten insbesondere in Bezug auf die Reisekosten optimiert und die dadurch resultierenden Einsparungen an die einzelnen Schulen weitergeben werden.

Ansagericht: Hamburg HRA 100227
USL-IdNr.: DE812992777
Steuernr.: 171310/0012

Commerzbank AG Hamburg BLZ 200 400 00
Konto 4092920
Swift-Code: COBADE33
IBAN-Code: DE03 20040000409292000

Komplementär:
TÜV NORD SysTec
Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg
Ansagericht: Hamburg, HRB 90231
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Rudolf Wiefand

Seite 2 von 2

The logo for TÜV NORD, featuring the text "TUV NORD" in a bold, sans-serif font. Above the text is a stylized graphic element consisting of a curved line that starts above the 'U' and ends above the 'D', resembling a partial arc or a stylized 'N'.

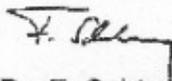
Sie erreichen uns unter den folgenden Telefonnummern:

Prüfungen in Schleswig-Holstein, Niedersachsen (Nord), Bremen:
040/8557-2372 (Frau Lehmann) oder per e-mail: lulehmann@tuev-nord.de.

Prüfungen in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen:
0511/986-1802 (Frau Flentke) oder per e-mail: wflentke@tuev-nord.de

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und sichern Ihnen eine kostengünstige und termingerechte Überprüfung der radioaktiven Quellen zu.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "F. Schley". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Dr. F. Schley
Abteilungsleiter
Strahlenschutz



Unfallkasse Schleswig-Holstein, Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel

Prävention

An alle Strahlenschutzbeauftragten an den
Schleswig-Holsteinischen Schulen gemäß
Verteiler des Bildungsministeriums

Telefon: 0431 / 6407-0
Telefax: 0431 / 6407-450 (Prävention)
e-mail: praevention@uksh.de

Ihr Zeichen	Aktenzeichen	☎ Durchwahl	Auskunft	Datum
Ihr Schreiben vom	Diktatzeichen	0431/6407- 414	erteilt Herr Pohlmann	16.06.06

Dichtheitsprüfung von radioaktiven Quellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahre 2001 wurde die Strahlenschutzverordnung novelliert.

War es früher möglich, die in Schulen eingesetzten radioaktiven Präparate ohne Dichttheitsprüfung zu betreiben, sieht die jetzige Form der Strahlenschutzverordnung eine Verpflichtung vor, die Behältnisse/Umhüllung der Präparate alle 10 Jahre durch einen behördlich bestimmten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Ausnahmen legt die Anlage III Tabelle 1 der Strahlenschutzverordnung fest.

Sofern eine Bauartzulassung für die radioaktiven Präparate besteht, ist die erste Prüfung nach 10 Jahren ab Tag der Zulassung gefordert. Ältere Präparate unterliegen den Übergangsvorschriften (§ 117 Abs. 9 Strahlenschutzverordnung). Hier läuft die Übergangsfrist zum 01.08.2006 aus.

Als Sachverständige in Schleswig-Holstein sind bestimmt TÜV Nord, System GmbH & Co. KG, Große Bahnstr. 31, 22525 Hamburg, Ansprechpartner ist Frau Lehmann, Telefon 040/8557-2372 oder Prüfstelle für Strahlenschutz Rostock, Dipl.-Ing. Christian Schütt, Schröderstr. 21 a, 18055 Rostock, Telefon 03814934651.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Rufnummer 6407-414 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Pohlmann